

Merkblatt

Bekämpfung des Feuerbrandes ab 2021



Der Feuerbrand ist eine gefährliche Bakterienkrankheit des Kernobstes (Apfel, Birne, Quitte) und verwandter Zier- und Wildgehölze. Der Bund hat beschlossen, dass der Feuerbrand ab 2020 den Status eines Quarantäneorganismus verliert, weil er sich zu stark verbreitet hat. Ausser in den Gebieten mit «geringer Prävalenz» besteht nun keine Melde- und Bekämpfungspflicht mehr. Feuerbrand kann nach wie vor grosse wirtschaftliche Schäden in Obstanlagen verursachen. Aus diesem Grund gehört der Feuerbrand auch weiterhin zu den besonders gefährlichen Schadorganismen.

1. Rechtsgrundlagen

In der ab 2020 geltenden Pflanzengesundheitsverordnung¹ führt der Bund in Artikel 29 die neue Kategorie «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» ein. Feuerbrand wird neu in diese Kategorie eingeteilt. In der Umsetzungsverordnung² werden in Artikel 6 die Massnahmen gegen das Auftreten von Feuerbrand beschrieben. Der Feuerbrand wird zusätzlich in der Richtlinie Nr. 3 des Bundes geregelt. Die Kantone dürfen gestützt auf kantonales Recht keine Massnahmen beschliessen, die weitergehen als die Richtlinien des Bundes.

Die Kantone können gemäss Richtlinie Nr. 3 Gebiete mit geringer Prävalenz festsetzen. Bei Feuerbrandauftreten innerhalb dieser Gebiete gilt weiterhin eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Die Bekämpfungspflicht beschränkt sich künftig darauf, dass befallene Pflanzenteile entfernt werden müssen. Die Tilgung, respektive das Roden von befallenen Wirtspflanzen ist gemäss der Richtlinie 3 nicht mehr Pflicht.

2. Massnahmen im Kanton Luzern

Die Massnahmen sollen dazu dienen, existenzbedrohenden Feuerbrandbefall in Kernobstkulturen zu verhindern und den Obstbau im Kanton Luzern zu sichern. Der Kanton Luzern verfolgt daher weiterhin eine Kontroll- und Bekämpfungsstrategie in Gebieten mit geringer Prävalenz, welche aber im Vergleich zu früher stark reduziert wird. Die Kontrollen und die Bekämpfungsstrategie konzentrieren sich im Wesentlichen auf die anfälligen Wirtspflanzen für den Erwerb (Apfel, Birne, Quitten) sowie anfälligen Wirtspflanzen in deren Umgebung (Mostbirnen, Quitten, Weissdorn).

¹ PGesV, SR 916.20

² Pflanzengesundheitsverordnung PGesV-WBF-UVEK SR 916.201

3. Gebiete mit geringer Prävalenz³

Der Kanton Luzern führt bestehende Schutzobjekte Kernobstkulturen, sofern sie die Bedingungen des Bundes erfüllen und die Bewirtschafter das wünschen, in Gebiete mit geringer Prävalenz über. Der Radius, ausgehend von den zu schützenden Niederstammanlagen, soll, wenn möglich, wie bei den heutigen Schutzobjekten im Bereich von ca. 500 m bleiben. Neu werden jedoch mehrere Obstanlagen zu einem Gebiet mit geringer Prävalenz zusammengefasst.

Die Grenzen sind natürlicher Art wie zum Beispiel Waldränder, Hecken, Bäche, Strassen, Seen oder Siedlungen. Gebiete mit geringer Prävalenz weisen optimale agronomische Bedingungen für den Kernobstanbau und Potential zur weiteren Entwicklung auf. Für die kantonale Beratung gelten sie als Gebiete zur Förderung des Kernobstanbaues.

Für das Ausscheiden gelten folgende Kriterien

- Mindestens 3.0 ha Kernobstkulturen pro Gebiet mit geringer Prävalenz oder pflanzenpasspflichtige Baumschule
- Ein oder mehrere Produzenten mit Kernobstkulturen pro Gebiet mit geringer Prävalenz
- Parzellenscharfe Abgrenzung

4. Kommunikation

Die Gebiete mit geringer Prävalenz werden im Kantonalen GIS erfasst. Mittels Newsletter der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) und die landwirtschaftliche Fachpresse werden die Bewirtschafter zur Einsicht hingewiesen.

Die vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigten Gebiete mit geringer Prävalenz werden im Kantonsblatt publiziert. Gemeinden und betroffene Bewirtschafter können gegen diese Ausscheidung rekurrieren.

5. Pflichten der Bewirtschafter

Bewirtschafter von Feuerbrand-Wirtspflanzen in Gebieten mit geringer Prävalenz sind verpflichtet, ihre Objekte selber zu kontrollieren. Dies betrifft ebenso Gemeinden sowie Besitzer oder Bewirtschafter von Feuerbrand Wirtspflanzen in Siedlungen. Die Bewirtschafter von Obstkulturen verpflichten sich, andere Bewirtschafter oder Besitzer innerhalb eines Gebietes mit geringer Prävalenz dabei zu unterstützen. Bei Befallsverdacht melden sich die Bewirtschafter beim BBZN Hohenrain, Spezialkulturen und Pflanzenschutz. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen und setzt falls nötig einen Gemeindekontrolleur ein, welcher vor Ort mit dem Bewirtschafter über die Massnahmen entscheidet. Die Massnahmen sind in diesem Merkblatt definiert.

6. Sanierungsmassnahmen

In Gebieten mit geringer Prävalenz müssen Rückschnittmassnahmen gemäss diesem Merkblatt durch die Bewirtschafter der betroffenen Pflanzen ausgeführt werden. Vorgeschieden ist ein sofortiger Rückriss oder Rückschnitt, spätestens jedoch nach 14 Tagen. Ausnahmen bilden Hochstammbäume, bei denen die Chance auf das Abstoppen der Krankheit im alten Holz besteht. Dort kann der Rückschnitt während der Vegetationsruhe erfolgen. Dadurch wird auch das Risiko einer weiteren Verschleppung und einer unvorteilhaften Förderung des Wachstums eingedämmt. Bei sehr alten und kaum mehr wachsenden Bäumen mit Totholz ist kein Rückschnitt mehr erforderlich. Dies vermindert das Risiko von Unfällen.

Die Sanierung hat fachlich korrekt in das unbefallene Holz zu erfolgen. Beim Rückschnitt ist nach jedem Schnitt das Gerät zu desinfizieren. Befallene Triebe und Äste sind zu verbrennen oder der Kehrrichtentsorgung zuzuführen.

³ Gebiet, in dem die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.

Falls der Baum infolge zu starkem Befall gerodet werden soll, liegt das im Ermessen des Bewirtschafters. Vom Kanton kann das weder verfügt noch finanziert werden.

7. Beratung, Warndienst und Kontrolle durch den Kanton

Ziel ist, dass die Sanierungsmassnahmen in den Gebieten mit geringer Prävalenz im Interesse der Obstproduktion umgesetzt werden. Daher finden risikobasierte Stichprobenkontrollen statt. Für die Feuerbrandkontrolleure der Gemeinden werden weiterhin Kurse angeboten, welche die korrekte und kostenbewusste Umsetzung der reduzierten Feuerbrandstrategie gewährleisten. Der Vollzug wird beratend unterstützt, damit die sinnvollen Bekämpfungsmassnahmen bei Befall von Hochstammbäumen umgesetzt werden. Weiterhin wichtig ist eine fundierte Beratung der Produzenten für die optimale Terminierung der Spritzung von Pflanzenschutzmitteln zur Verhinderung von Blüteninfektionen. Als Grundlage für den Feuerbrand-Warndienst dienen die Wetterstationen in den wichtigsten Anbaueregionen des Kantons wie auch das Blütenmonitoring. Diese Aufgaben werden vom BBZN Hohenrain, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, ausgeführt. Diese führt auch Bericht über die Meldungen und die erfolgten Sanierungen.

8. Anpassung oder Streichung der Gebiete mit geringer Prävalenz

Erfolgen die Sanierungsmassnahmen nicht, werden Proben entnommen und bei Nachweis des Erregers die Sanierung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) schriftlich verfügt. Wird die Sanierung nicht fachgerecht und ordentlich umgesetzt, ist das Gebiet mit geringer Prävalenz im Rahmen der Vorgaben anzupassen oder zu streichen. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Dienststelle.

9. Finanzierung

Der Kanton finanziert die delegierten Aufgaben an die Kontrolleure der Gemeinden gemäss Vorgaben des Bundes für phytosanitäre Massnahmen⁴. Keine finanziellen Entschädigungen gibt es für Rückschnittmassnahmen, Ersatzpflanzungen oder wirtschaftliche Einbussen der Produzenten. Bei sehr starken, regionalen Feuerbrandausbrüchen im Kanton Luzern kann die zuständige Dienststelle angemessene systematische Kontrollmassnahmen veranlassen, welche durch den Kanton finanziert werden.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Spezialkulturen und Pflanzenschutz
c/o BBZN Hohenrain
Sennweidstrasse 35
6276 Hohenrain

Telefon 041 228 30 70
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Aug 2020

⁴ Massnahmen welche die Gesundheit von Pflanzen betreffen